

Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Dresden GmbH

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Technische Werke Dresden GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) *Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung und Optimierung der Aktivitäten der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung in den in den Absätzen 4 bis 8 genannten Bereichen.*

(2) *Die Gesellschaft soll unter Beachtung der von der Landeshauptstadt Dresden in ihrem Zuständigkeitsbereich beschlossenen Grundsätze, Vorgaben und Konzepte eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen bewirken.*

(3) *Im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung betrachtet die Gesellschaft die Ressourcen Boden, Wasser, Luft und das globale Klima als natürliche und schützenswerte Lebensgrundlagen und setzt sich für einen schonenden Umgang mit diesen ein.*

(4) *Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die zur kommunalen/regionalen Daseinsvorsorge und öffentlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere im*
- Versorgungsbereich (Wasser, Strom, Gas, Wärme, Kälte, Beleuchtung),
- Entsorgungsbereich (Abfall, Abwasser, Reinigung)
- Bereich des öffentlichen Nahverkehrs
- Dienstleistungsbereich, insbesondere Beratung, Telekommunikation, Datenverarbeitung und Datentransport, Transport und Mobilität, Umweltanalytik, Verfahrenstechnik, Immobilienwirtschaft
und in anderen kommunalen Bereichen in der Landeshauptstadt Dresden und der angrenzenden Region tätig sind.

Das Halten von Beteiligungen erfolgt durch die Errichtung oder den Erwerb von oder die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen sowie der Wahrnehmung der Rechte aus diesen Beteiligungen. Die Gesellschaft übt die einheitliche Leitung im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bezüglich der Beteiligungen aus.

Gegenstand der Gesellschaft sind auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen, zur Beteiligung an Unternehmen oder zur Aufgabenübernahme erforderlich sind.

Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, andere Einrichtungen und Betriebe zur kommunalen Daseinsvorsorge zu erwerben, zu übernehmen, zu betreiben und sich daran zu beteiligen.

- (5) *Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Planung, der Bau, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen zur*
- *Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Strom, Wärme und Kälte,*
 - *Beschaffung, Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Gas jeder Art,*
 - *Versorgung mit Trink- und Brauchwasser,*
 - *Abwasserentsorgung,*
 - *Abfallbehandlung,*
 - *Stadtbeleuchtung,*
 - *Sicherung des öffentlichen Nahverkehrs,*
 - *Dienstleistung (Telekommunikation, Datenverarbeitung und Datentransport, Umweltanalytik und Verfahrenstechnik)*
- und in anderen kommunalen Bereichen.*
- (6) *Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere die Beschaffung, die Vermittlung und das Angebot von Dienstleistungen, die*
- *der Deckung und Verminderung des Bedarfs an Energie und Wasser,*
 - *der Vermeidung und Verminderung des Bedarfs an Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung (einschl. Wiederverwertung) und*
 - *der Sicherung der Mobilität*
- dienen.*
- (7) *Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben, entsprechende zusammenfassende und ergänzende Dienstleistungsangebote zu erstellen und diese als Dienstleistungen auch anderen Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften anzubieten.*
- (8) *Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.*

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **51.175.300** Euro.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Abschnitt Geschäftsführung

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus **mindestens zwei** Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegen dem **Aufsichtsrat**. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig. *Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung.*
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. *Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung* einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsmacht erteilen sowie ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird) sowie der Anstellungsverträge.
- (4) Über die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat die Geschäftsführung neben der Berichterstattung im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes der Gesellschafterin quartalsweise schriftlich zu berichten, bei wesentlichen Abweichungen fallweise.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

Abschnitt Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **20** Mitgliedern besteht. *In Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer festgelegt.* Die Aufsichtsratsmitglieder *der Anteilseigner* werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung *mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat*, aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 7 Absatz 2 bestimmte Amtszeit.

Wird bei der Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihres bzw. seines Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Sie bzw. er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Technische Werke Dresden GmbH" tätig.

§ 9

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsrat muss mindestens *zwei* Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, *sofern der Aufsichtsrat hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen nichts anderes beschließt*.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist wählen. *Die Vorschrift des § 110 Absätze 1 und 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.*
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen ist nur mit Einverständnis des Aufsichtsrates zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Nach Ermessen der bzw. des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 Aktiengesetz an der Beschlussfassung teilnehmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschrift der Sitzung wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates dessen Mitgliedern zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) *Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.*

§ 10 a
Bildung von Ausschüssen

- (1) *Unmittelbar nach der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und ihrer/ihrer bzw. seiner/seines stellvertretenden Vorsitzenden bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgaben einen Ausschuss, dem die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.*
- (2) *Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 Aktiengesetzes weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.*

§ 11
Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - c) Beschlussempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Wirtschafts- und Finanzplan, Feststellung Jahresabschluss sowie Ergebnisverwendung,
 - d) Verlangen von Berichten nach Maßgabe des § 90 des Aktiengesetzes,
 - e) Beauftragung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung,
 - f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - g) Wahl der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - h) Bildung von Ausschüssen nach Maßgabe von § 107 Absätze 3 und 4 des Aktiengesetzes *und § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes,*
 - i) *Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,*
 - j) *Befreiung der Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,*
 - k) *Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokuren.*

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die entsprechend des Vorschlages der Landeshauptstadt Dresden von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 13

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernkopierte (per Telefax) Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung erforderlicher Unterlagen insbesondere Beschlussvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung an einen Boten und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einladung (mündlich, telefonisch, Telefax oder E-Mail) und eine kürzere Frist zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zu berichten.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 14

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung sowie über Folgendes:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden oder zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung,
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern *der Anteilseigner*,
 - e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
 - i) Verlangen von Berichten im Sinne von § 90 des Aktiengesetzes,
 - j) Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - k) Verfügung über Vermögen - wovon umfasst sind die vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Grundstücken und Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum - und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt in der Regel vor, wenn
 - das einzelne Geschäft fünf Prozent *des Stammkapitals* erreicht oder
 - die Summe der Vermögensverfügungen oder die Summe der aufgenommenen Kredite während eines Geschäftsjahres zehn Prozent *des Stammkapitals* übersteigen.
 - l) Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen und die wesentliche Veränderung des Unternehmens sowie die Veräußerung von Beteiligungen; wesentliche Veränderungen des Unternehmens sind insbesondere:
 - Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - Änderungen des Unternehmenszwecks,
 - wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens,
 - wesentliche Erweiterungen des Unternehmens; hierzu gehören jedenfalls Erhöhungen des Anlagevermögens um 20 Prozent oder mehr (ausgenommen Ersatzinvestitionen),
 - Umwandlung der Rechtsform,
 - Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen,

- wesentliche Veränderung des Haftungsumfangs der einzelnen Gesellschafter untereinander.

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96 a Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 Sächsische Gemeindeordnung genannten Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern die Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Geschäftsanteile hat. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft die Hinwirkungspflicht gemäß § 96 a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen darüber hinaus auch der Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Verabschiedung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie dessen wesentlichen Änderungen,
- b) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen gemäß § 292 des Aktiengesetzes sowie Betriebsübernahmeverträge,
- c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- d) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Zuführungen zu Kapitalrücklagen anderer Unternehmen und Schenkungen, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- f) Vornahme von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Rechtshandlungen, sofern im Einzelfall eine darin bestimmte Laufzeit und/oder festzulegende Wertgrenze überschritten wird und sofern nicht im Wirtschafts- und Finanzplan bereits beschlossen,
- g) Bestellung bzw. Entsendung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen,
- h) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen oder entsprechenden Organen anderer Unternehmen bei Beschlüssen
 - über Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - über Auflösungen, Verschmelzungen oder Umwandlungen,
 - über Unternehmensverträge sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge,
 - über die Übertragung von Anteilen.

Dies betrifft auch Stimmabgaben, die die Zustimmung zu o.g. Beschlüssen betreffen.

- (4) *Die Gesellschafterversammlung entscheidet außerdem ab Inkrafttreten eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Technische Werke Dresden GmbH und der Dresdner Verkehrsbetriebe AG über die Errichtung neuer und die Änderung und Aufhebung bestehender Straßenbahnlinien und anderer Verkehrslinien im Linienverkehr, über die Festsetzung der Tarife (Beförderungsentgelte) unabhängig von der Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz, über die Genehmigung von Wirtschaftsplan, die Erweiterung bzw. Beschränkung des Tätigkeitsbereichs sowie den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG.*

Abschnitt Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit der Gesellschafterin abzustimmen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden ist über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Jahresergebnis um mehr als zehn Prozent verändert.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht *sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht* sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. *Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.* Die Prüferin bzw. der Prüfer hat in Erweiterung der Abschlussprüfung auch eine Prüfung nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchzuführen und Bericht zu erstatten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung den Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, *den Konzernabschluss und Konzernlagebericht* sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat legt den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung vor.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung sind der Landeshauptstadt Dresden sowie der Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden. Die nach § 99 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Angaben sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich zu übersenden.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses *sowie des Konzernabschlusses* richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Landeshauptstadt Dresden zu einem von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der örtlichen Prüfungseinrichtung und überörtlichen Prüfungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden stehen die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sowie das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.

Abschnitt Sonstiges

§ 17

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabG) zu beachten.

§ 18

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.